



**Amtske topjeno**

# Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

**In dieser Ausgabe**

**Amtlicher Teil**

Seite 1

- Tagesordnung der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2005
- Öffentliche Zahlungserinnerung

Seite 2

- Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
- Offenlegung
- Veräußerung von Liegenschaften
- Ladung zum Erläuterungstermin - Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord, VNr. 6004 N

Seite 3

- Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus
- Verfügung des Landkreises Spree-Neiße über die Teileinziehung der Kreisstraße K 7131, Abschnitt 10, in der Gemeinde Kolkwitz
- Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet Uferstraße - Ostrower Damm - Gertraudenstraße - Sandower Straße - Gerichtsplatz - Gerichtsstraße - Am Spreeufer - Mühlgraben - Goethepark

Seite 4

- Verkauf von Liegenschaften der GWC
- Straßenbenennung

**Nichtamtlicher Teil**

Seite 4

- Mitteilungen des Vermessungs- und Katasteramtes

Seite 5 bis 8

- Mitteilungen des Agenda-21-Büros

## Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Zahlungserinnerung

Am 15.11.2005 wird die Zahlung der 4. Rate der Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuvorauszahlung, Vergütungs- und Zweitwohnungssteuer fällig. Biten erfüllen Sie ihre Zahlungsverpflichtung pünktlich. Sie ersparen sich dadurch weitere zusätzliche Aufwendungen.

Diese öffentliche Zahlungserinnerung gilt als Mahnung. Sie können somit bei fehlendem Zahlungsausgleich, unter Berücksichtigung einer gesetzlich vorgeschriebenen Schonfrist von einer Woche nach Fälligkeit, mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen.

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

**Amtlicher Teil**

## Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 26.10.2005 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21 stattfindet.**  
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 20.10.2005

### Tagesordnung der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.10.2005

(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

**I. Öffentlicher Teil**

- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus der kreisfreien Stadt Cottbus/Chošebuz vom 22.09.2005

**1. Bestätigung der Tagesordnung**

**2. Fragestunde**

**3. Berichte und Informationen**

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin  
**Berichterstatterin: Frau Rätzel**

3.2 Berichterstattung der ARGE  
**Berichterstatter: Herr Weiße**  
(Vors. der Trägerversammlung)

**4. Beschlussvorlagen**

- 4.1 OB-029/05 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus (Hundesteuersatzung)
- 4.2 II-038/05 Verwendung der enviaM-Dividendenausschüttung 2004
- 4.3 III-007/05 Übernahme der Trägerschaft für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus, (2. Beratung)
- 4.4 III-010/05 Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus
- 4.5 IV-054/05 Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
- 4.6 IV-057/05 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2006, (2. Beratung)

4.7 IV-058/05 Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes für die Jahre 2006 - 2009, (2. Beratung)

4.8 IV-059/05 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2006 - 2010 im Rahmen des Haushaltsplanes 2006 (2. Beratung)

4.9 IV-079/05 Bebauungsplan Cottbus Nr. N/29/67 Wohnanlage „Am Spreebogen“, Auslegungsbeschluss

**5. Anträge**

5.1 022/05 Finanzierung der Gebäudeinnen- sanierung der Paul-Werner-Ober- schule durch ein zinsloses Dar- lehen in Höhe von 1.992,6 T€ aus dem Bundesinvestitionsprogramm Zukunft, Bildung und Betreuung  
**Antragsteller:** Vors. des Aus- schusses für Bildung, Schule, Sport, Kultur

5.2 023/05 „Stolpersteine“, ein Projekt gegen das Vergessen  
**Antragsteller:** Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

5.3 024/05 Finanzierung der digitalen Stadt- grundkarte der eingemeindeten Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow, Kiekebusch in Höhe von 229 T€ im Vermögenshaushalt 2006, MIP 2006 - 2009, Liste I (bisher Liste 2)  
**Antragsteller:** Vors. des Ausschus- ses Bau und Verkehr

**II. Nichtöffentlicher Teil**

**1: Grundstücksangelegenheiten**

Es liegen keine Vorlagen vor.

**2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Ent- scheidungen / Berichte / Informationen**

- 2.1 OB-031/05 Ausübung Put-Option COSTAR GmbH
- 2.2 OB-032/05 Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH/Sanierungsbeiträge
- 2.3 II-033/05 Einbringung von wasserwirt- schaftlichen Anlagen in die LWG - 2. Nachtrag des Einbringungs- vertrages vom 11.08.1998

**3. Personalangelegenheiten**

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 20.10.2005

## Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

### Aufstallpflicht / Beschränkung von Veranstaltungen

Mit der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest vom 19. Oktober 2005 besteht die Aufstallpflicht in geschlossenen Ställen für Geflügel. Zum Geflügel zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.

Die Aufstallpflicht besteht ab dem 22. Oktober bis 15. Dezember 2005.

Wer Geflügel nicht in geschlossenen Ställen halten kann, muss dies unverzüglich, unter Angabe des Standortes der Geflügelhaltung bei dem für seine Haltung zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzeigen. Nur das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt entscheidet über Ausnahmegenehmigungen für die Aufstallpflicht und legt die Bedingungen dafür fest.

Für Geflügelhaltungen in der Stadt Cottbus gilt folgende Telefon-Nr.: 612-3910 oder E-mail: veterinaeramt@cottbus.de

Überregionale Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das dort aufgestellte Geflügel

1. in den 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn in geschlossenen Ställen gehalten und
2. längstens 2 Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurde. Die Einhaltung dieser Anforderungen nach Punkt 2 ist durch tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Cottbus, 20.10.2005

Dr. Ingrid Schütze  
Amtstierärztin

### Amtliche Bekanntmachung Offenlegung

In den Gemarkungen:

**Branitz Flur 1 und 2**  
**Dissenchen Flur 1, 2, 7 bis 21**  
**Kahren Flur 1, 2, 3, und 4**

sind die Ergebnisse der Bodenschätzung von 1935 (nach Bodenschätzungsgesetz vom 16.10.1934, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11.10.1995) in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) übernommen worden. Gleichzeitig haben alle Flurstücke, die noch mit Bruchstrich geschrieben wurden, eine neue Flurstücksnummer erhalten.

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Ergänzung der Liegenschaftskarte in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.023 in der Zeit

**vom 01.11.2005 bis 01.12.2005**

während der Dienststunden.

gez. Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord Verfahrensnummer: 6004 N

### Ladung zum Erläuterungstermin

und zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord sind die Unterlagen über die Ergebnisse der Wertermittlung erarbeitet.

Alle Beteiligten werden hiermit zu einer Versammlung zur Vorstellung der Ergebnisse der Wertermittlung

**am 15.11.2005 um 17.00 Uhr**  
**in der Stadtverwaltung Cottbus,**  
**Am Neumarkt 5, Zimmer 111**

geladen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gemäß § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz -BbgLEG- für die Beteiligten zur Einsichtnahme werktags

**vom 16.11.2005 bis zum 30.11.2005**  
Montag bis Donnerstag in der Zeit  
von 7.30 bis 15.30 Uhr sowie  
Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr

im

**Verband für Landentwicklung**  
**und Flurneueordnung, Parkstraße 1,**  
**03205 Calau**

sowie in der Stadtverwaltung Cottbus aus.

Für Erläuterungen steht Ihnen während der Auslegung in der Stadtverwaltung Cottbus zu folgenden Zeiten ein Mitarbeiter des Verbandes für Landentwicklung und Flurneueordnung, Niederlassung Calau zur Verfügung:

**Dienstag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr**

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können während der Auslegungsfrist schriftlich bei dem auf vertraglicher Grundlage für die Teilnehmergemeinschaft handelnden Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung in Calau unter o.g. Adresse vorgebracht werden.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand die Wertermittlung durch Beschluss fest. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann durch Widerspruch angefochten werden.

**Teilnehmergemeinschaft**  
**im FBV Cottbus-Nord**  
**Vorstand**

gez. Roßbach  
Vorstandsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung

### Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

**a) L.-Tolstoi-Straße:** Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Madlow, Flur 159, Flurstücke 87/2; 168) ist zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen.  
Grundstücksgröße: 577 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 27.000,00 EUR**

**b) Lieberoser Straße:** Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 50, Flurstück 75) liegt im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ und ist zur Bebauung vorgesehen.  
Grundstücksgröße: 381 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 55.000,00 EUR**

**c) Straße der Jugend 25:** Das Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 11, Flurstück 96) ist mit einem mehrgeschossigen Eckgebäude (leerstehend) bebaut. Vorgesehen ist der Rückbau des vorhandenen Gebäudes und die Neubebauung des Grundstückes.  
Grundstücksgröße: 467 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 16.000,00 EUR**

**d) Berliner Straße:** Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 44, Flurstück 126) ist zur Bebauung (Lückenschließung) mit einem Wohn- und Geschäftshaus vorgesehen.  
Grundstücksgröße: 800 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 51.000,00 EUR**

Kaufgebote für die Objekte **a) bis d)** sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

*Kaufpreisgebot zu a) „L.-Tolstoi-Straße“ oder Kaufpreisgebot zu b) „Lieberoser Straße“ oder Kaufpreisgebot zu c) „Straße der Jugend 25“ oder Kaufpreisgebot zu d) „Berliner Straße“*

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst  
Amtsleiter, Immobilienamt

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der „Benennungs- und Umbenennungssatzung“ wird folgende beabsichtigte Namensgebung für eine öffentliche Schule der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Schule:  
**20. Grundschule**  
**Welzower Straße 9a**

vorgeschlagener Name:  
**Fröbel-Grundschule.**

Entsprechend § 3 Absatz 4 der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Be-

nennungsvorschlag schriftlich beim Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 22.10.2005  
gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

**Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus**

zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt entlang den Bundesstraßen 97 und 168 sowie der Landesstraße 50 in der Stadt Cottbus vom 17. August 2005

Mit der Gebietsänderung vom 26.10.2003 ändern sich gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S.286) und § 9 Abs. 6 und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) die Ortsdurchfahrts- und Straßenbaulastgrenzen in der Stadt Cottbus.

1 Die Ortsdurchfahrtsgrenze Cottbus wird im Ortsteil Gallinchen entlang den Bundesstraßen 97 - von Netzknoten 4352 010 nach 4252 001, Abschnitt 090 von Stations-km 2,644 (Höhe VZ 310 - Ortseingang Gallinchen) bis Stations-km 4,502

und B 168

- von Netzknoten 4252 001 nach 4252 017, Abschnitt 001 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,022 (Übergang zur bisherigen Ortsdurchfahrt)

verlängert und festgesetzt.

Die Länge der hinzukommenden Ortsdurchfahrt beträgt 1,880 km.

Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt wird gemäß § 5 FStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die Stadt Cottbus.

2 Gemäß § 5 Abs.1 und 2 BbgStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinie wird im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus die Ortsdurchfahrtsgrenze entlang der L50 in der Stadt Cottbus mit den Ortsteilen Groß-Gaglow, Kiekebusch und Kahren zum 1. Januar 2006 wie folgt festgesetzt:

- von Netzknoten 4252 013 nach Netzknoten 4252 019, Abschnitt 050 von Stations-km 1,134 (Höhe Ortseingang Kahren) bis Stations-km 1,486,

- von Netzknoten 4252 019 nach Netzknoten 4252 018, Abschnitt 060 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 3,638,

- von Netzknoten 4252 018 nach Netzknoten 4252 032, Abschnitt 070 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,998,

- von Netzknoten 4252 032 nach Netzknoten 4252 017, Abschnitt 075 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,244,

- von Netzknoten 4252 017 nach Netzknoten 4252 027, Abschnitt 080 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,645,

- von Netzknoten 4252 027 nach Netzknoten 4251 016, Abschnitt 085 von Stations-km 0,000 bis Stations-km 2,253 (Höhe Ortsausgang Groß-Gaglow, Am Seegraben).

Die neue Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt der Stadt Cottbus entlang der L50 mit den Ortsteilen Kahren, Kiekebusch und Groß-Gaglow beträgt 8,130 km. Davon beträgt die Länge der hinzukommenden Ortsdurchfahrt, entsprechend Gebietsänderung vom 26. Oktober 2003, 4,631 km.

Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt wird gemäß § 9 BbgStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2006 die Stadt Cottbus.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten oder mündlich zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus zu erheben.

Im Auftrag  
Andreas Geißler

## Öffentliche Bekanntmachung

**Verfügung**

des Landkreises Spree-Neiße über die Teileinziehung der Kreisstraße K 7131, Abschnitt 10 in der Gemeinde Kolkwitz

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße vom 29.10.2005

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) wird mit Wirkung vom 01.12.2005 die Widmung einer Straße nachträglich für bestimmte Benutzerkreise beschränkt.

Für die Verkehrsfläche

Kreisstraße K 7131 im Abschnitt 10 vom Netzknoten 4251 018-Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße K 7130- Station 0,000 km bis Netzknoten 4251 010-Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L 50, Station 1,296 km- „Ströbitzer Straße“ in der Ortsdurchfahrt Kolkwitz

gilt folgende Beschränkung:

**Verbot für LKW-Verkehr (außer Lieferverkehr)**

Die Teileinziehung einer Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung, einschließlich eines Lageplans, können im Landkreis Spree-Neiße, im Bau- und Planungsamt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden (Anschrift- siehe unten).

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der erlassenden Behörde, dem Landkreis Spree-Neiße, Bau- und Planungsamt, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Forst, den 05.10.2005

i.V. Lalk, 2. Beigeordneter

## Amtliche Bekanntmachung

**Satzung über den Bebauungsplan**

für das Gebiet Uferstraße - Ostrower Damm - Gertraudenstraße - Sandower Straße - Gerichtsplatz - Gerichtsstraße - Am Spreeufer - Mühlgraben - Goethepark

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 28.03.2001 den Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB für o.g. Bebauungsplan gefasst.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Maßgebend ist der Lageplan

des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.08.2001. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 24.10.2005 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.060 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie

Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der vorgenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Cottbus, den 22.10.2005

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus



